

§ 5 Haftung nach bürgerlichem Recht

Abs. 1 AHG nur den Ersatz des Schadens am Vermögen und an der Person vorsieht. Man ist sich jedoch heute in der Lehre darüber einig, dass mit dieser Formulierung eine Eingrenzung der ersatzfähigen Schadenspositionen, auch wenn sie vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen ist, nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Auch das österreichische Amtshaftungsrecht weist somit keinerlei relevanten Unterschied zum Schadensbegriff des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf.³³³

b) Vermögensschaden und immaterieller bzw. ideeller Schaden

Der Begriff des Schadens erfasst nicht nur den Vermögensschaden, sondern auch den immateriellen bzw. ideellen Schaden. Sie sind auseinanderzuhalten, da sie nicht in gleichem Masse zu ersetzen sind.³³⁴ Unter Vermögensschaden werden die Nachteile an geldwerten Gütern bzw. eine «Vermögensverminderung»³³⁵ verstanden. Der ideelle Schaden hingegen entsteht durch die Beeinträchtigung von Interessen, die keinen Vermögenswert haben. Er umfasst also diejenigen Nachteile, die zu keiner Vermögensverminderung führen. Nach ständiger Rechtsprechung in Österreich ist der ideelle Schaden nur dort zu ersetzen, wo es das Gesetz ausdrücklich vorsieht, so z. B. in den §§ 1325 (Schmerzensgeld) und 1331 ABGB (Wert der besonderen Vorlieben) und in den Fällen der Freiheitsentziehung.³³⁶

c) Schmerzensgeld und Genugtuung

ca) Herkunft und Verständnis

Das Schadenersatzrecht ist eine Rezeption österreichischen und schweizerischen Rechts. Es kennt bei immaterieller Beeinträchtigung zwei Ersatzformen, nämlich das Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB)³³⁷ und die Genugtuung, die in verschiedenen Gesetzen, nämlich in § 1324 Abs. 2

333 Vgl. die Darstellung bei Posch, S. 168 ff.

334 Siehe hinten S. 264 f.

335 Wie Wildhaber, S. 77, darauf hinweist, geht die liechtensteinische Rechtsprechung vorwiegend von diesem klassischen Begriff des Schadens aus.

336 Siehe die Zusammenfassung der Lehre und Judikatur in Österreich bei Wildhaber, S. 48 f.

337 Gemäss Wildhaber, S. 84 mit Hinweisen, folgt die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofs der in der österreichischen Rechtsprechung und Lehre gebräuchlichen Definition.